

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion VII - Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert Stifterstraße 65, 1201 Wien

Inhalt, Redaktion

Sonja Kapelari, Sabine Krenn, Reinhild Pürgy, Ulrike Schober (BMASK);
Silvia Springer (AUVA)

Layout

Christian Berschlinghofer (Zentral-Arbeitsinspektorat, VII/5)

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wien, 2012

4. Auflage

Vorwort	5
Einleitung	7
Allgemeines zu Arbeitsstoffen	8
Was versteht man unter Arbeitsstoffen?	8
Was versteht man unter gefährlichen Arbeitsstoffen?	9
Warum muss man sich mit gefährlichen Arbeitsstoffen beschäftigen?	9
Wie sind gefährliche Arbeitsstoffe gekennzeichnet?	11
GHS und CLP Verordnung	12
Was ist das GHS?	12
Welche Änderungen ergeben sich durch die CLP-Verordnung? ..	12
Wie wird sich die CLP-Verordnung in der Praxis auswirken? ...	16
REACH-Verordnung und Sicherheitsdatenblatt	17
Was bringt die REACH-Verordnung?	17
Welche Angaben muss ein Sicherheitsdatenblatt enthalten? ...	19
Welche Angaben sind insbesondere zu beachten?	20
Aufnahme und Wirkung von Arbeitsstoffen	22
Wie gelangen Arbeitsstoffe in den Körper?	22
Wie wirken gefährliche Arbeitsstoffe?	22
Wovon hängt die Stärke ihrer Wirkung ab?	23

INHALT

Glossar 24

Wichtige Rechtsvorschriften 30

Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften 30

Weitere ausgewählte Rechtsvorschriften 31

ANHANG 32

Tabelle 1: Gefährliche Eigenschaften und Symbole nach
Stoff-Richtlinie 32

Informationsquellen, Zuständigkeiten und Kontakte 35

VORWORT

Die Arbeitsstoffbroschüre der Arbeitsinspektion wurde überarbeitet und liegt nunmehr neu und gekürzt als “Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe” vor.

Erforderlich wurde die Überarbeitung auf Grund der Neuordnung des EU-Chemikalienrechtes, insbesondere durch das Inkrafttreten der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung. Beide Regelungen werden, obwohl sie ausdrücklich keine Arbeitsschutzvorschriften sind, auf die Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz Auswirkungen haben. CLP wird Einstufungskriterien und Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien erheblich verändern. REACH wird für Verwender/innen von Stoffen und Zubereitungen am Arbeitsplatz mehr Informationen über Stoffeigenschaften sowie Empfehlungen zum Risikomanagement am Arbeitsplatz bringen. Diese Empfehlungen müssen mit den selbst gesetzten Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden bzw. wo sie abweichen wird Kontakt zu Lieferant/innen hergestellt werden müssen.

Im “Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe” wurde versucht, die erfolgten Neuerungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz möglichst kurz und prägnant zu erläutern. Er wurde gemeinsam mit der AUVA erarbeitet und wird somit künftig noch effizienter bekannt gemacht und verbreitet werden können.

Die Verfasserinnen

EINLEITUNG

Diese Publikation richtet sich an Personen, die mit Arbeitsstoffen umgehen bzw. sich mit den Auswirkungen und möglichen Gefahren bei der Verwendung von Arbeitsstoffen auseinandersetzen. Zielgruppen sind daher sowohl Arbeitgeber/innen als auch Arbeitnehmer/innen, Betriebsräte und Betriebsrätinnen, Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Es sollen die wichtigsten Informationen zum sicheren Umgang mit Arbeitsstoffen sowie deren Einstufung und Kennzeichnung nach bisherigem und neuem Chemikalienrecht übersichtlich und leicht verständlich zusammengefasst werden.

Umfassende Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz finden sie unter: **www.arbeitsinspektion.gv.at**.

Merkblätter, Broschüren und Reports der AUVA zu Prävention finden sie unter: **www.auva.at** (Publikationen)

ALLGEMEINES ZU ARBEITSSTOFFEN

Was versteht man unter Arbeitsstoffen?

(§ 2 Abs. 6 ASchG)

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe, Zubereitungen (Gemische) und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden.

Unter "Verwenden von Arbeitsstoffen" versteht man jeglichen Umgang damit, wie das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

Arbeitsstoffe sind daher auch solche Stoffe, die unbeabsichtigt entstehen oder auch Stoffe, die in ihrer Nanoform verwendet werden.

Der Begriff beschränkt sich also nicht auf Chemikalien, sondern umfasst auch beispielsweise Holzstaub, Metallstäube, Kunststoffe, Nanomaterialien, Arzneimittel, Kosmetika, Lebensmittel, Düngemittel und biologische Agenzien wie z.B. Bakterien und Pilze.

Als Arbeitsstoffe gelten daher:

- Ausgangsstoffe, Zwischen- und Endprodukte
- Reaktionsprodukte (z.B. Gärgase)
- Hilfsstoffe (z.B. Talk in der Farbenherstellung)
- Handelsprodukte (z. B. Reinigungsmittel, verschiedene Kunststoffe, Lacke)
- Abfälle (z.B. Metallspäne, Holzstaub, Lösemittelgemische)
- unabsichtlich entstehende Stoffe (z.B. Schweißrauch, Nitrosamine in Kühlschmiermitteln, Dieselmotoremissionen)
- Verunreinigungen.

ALLGEMEINES ZU ARBEITSSTOFFEN

Was versteht man unter gefährlichen Arbeitsstoffen?

(§ 40 ASchG)

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz versteht unter gefährlichen Arbeitsstoffen jene Arbeitsstoffe, denen mindestens eines der folgenden Gefahrenmerkmale zugeordnet werden kann:

- explosionsgefährlich
- brandgefährlich (brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich)
- gesundheitsgefährdend (sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, sensibilisierend, fibrogen, radioaktiv, biologisch inert)

sowie

- biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4.

Die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien wird sich allerdings durch das Inkrafttreten der CLP-Verordnung deutlich verändern.

Warum muss man sich mit gefährlichen Arbeitsstoffen beschäftigen?

Eine zentrale Aufgabe des Arbeitnehmer/innenschutzes besteht in der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Aus diesem Grund gibt es auch eine Vielzahl an gesetzlichen Vorschriften, die die Rahmenbedingungen für eine Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen unter der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen regeln. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss jedenfalls beachtet werden.

ALLGEMEINES ZU ARBEITSSTOFFEN

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz trifft grundsätzliche Aussagen über die Verwendung von Arbeitsstoffen.

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ) sieht Untersuchungspflichten für Beschäftigte vor, die mit bestimmten Arbeitsstoffen arbeiten. Die Grenzwerteverordnung (GKV) legt fest, welche Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz keinesfalls überschritten werden darf (MAK-Werte, TRK-Werte). Die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) regelt den Schutz der Beschäftigten vor den Einwirkungen biologischer Arbeitsstoffe. Die Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) regelt den Explosionsschutz am Arbeitsplatz.

Für bestimmte Personengruppen gibt es zusätzliche Regelungen, z.B. Mutterschutzgesetz (MSchG), Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen.

Darüber hinaus gibt es noch Vorschriften zur Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe wie z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV) oder Flüssiggas-Verordnung (FGV).

Weitere Informationen siehe **www.arbeitsinspektion.gv.at**.

ALLGEMEINES ZU ARBEITSSTOFFEN

Wie sind gefährliche Arbeitsstoffe gekennzeichnet?

Die Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe basiert auf Grundlage des EU-Chemikalienrechtes, welches im österreichischen Chemikaliengesetz und seinen Verordnungen umgesetzt ist.

H I N W E I S

Mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung werden sich Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) gegenüber den bisher geltenden Regelungen (Stoffrichtlinie bzw. Zubereitungsrichtlinie) deutlich ändern.

GHS und CLP Verordnung

Was ist das GHS?

Die Schaffung eines Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) wurde auf einer UN-Konferenz im Jahr 1992 beschlossen. Seit 2002 gibt es die Empfehlung des UN-GHS. Es zielt vor allem auf die Schaffung eines weltweit einheitlichen Systems zur Gefahrenkennzeichnung sowie auf die weltweite Angleichung von Einstufungskriterien für Gefahrgüter und gefährliche Chemikalien ab. Damit dient es weltweit der Anhebung des Schutzstandards für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Weiters führt es zu Erleichterungen für den globalen Handel.

GHS wird für den EU-Raum durch die CLP-Verordnung angepasst und direkt rechtsverbindlich gemacht.











(CLP = Classification, Labelling Packaging)














Welche Änderungen ergeben sich durch die CLP-Verordnung?

Die offensichtlichste Änderung wird der Ersatz der bei uns bisher gängigen orangen Gefahrensymbole durch die neuen Gefahrenpiktogramme sein.

Zu den Gefahrenpiktogrammen zugehörige Signalworte "Gefahr" oder "Achtung" ersetzen die Angabe der Gefahrenbezeichnungen der bisherigen Kennzeichnung.

GHS und CLP Verordnung

Alt RL 67/548/EWG	 E	 O	 F+	 F	 C	
Neu GHS	 GHS 01	 GHS 03	 GHS 02		 GHS 05	 GHS 04

Alt RL 67/548/EWG	 Xi	 Xn	 T	 T+	 N
Neu GHS	 GHS 07	 GHS 07	 GHS 06	 GHS 06	 GHS 09
	 GHS 05	 GHS 08	 GHS 08		

Grafik 1:
Mögliche Zuordnungen (Vereinfacht)
Gefahrensymbole/Piktogramme - Stoffrichtlinie/GHS

GHS und CLP Verordnung

Neue Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien (= Unterteilungen der Klassen nach Schwere der Gefahr) werden die bisher geltenden Gefahrenbezeichnungen ablösen. Kennbuchstaben wie z. B. T oder T+ entfallen.

An die Stelle der bisher verwendeten R-Sätze zur Kommunikation der Gefahren treten künftig die so genannten H-Sätze ("Hazard-Statements" oder "Gefahrenbeschreibungen"), an die Stelle der bisherigen S-Sätze die P-Sätze ("Precautionary-Statements" oder "Sicherheitshinweise").

Einstufung bisher	Einstufung nach CLP
<p>F; R11 (Leichtentzündlich) Xi; R 36 Reizt die Augen R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder od. rissiger Haut führen R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit hervorrufen</p>	<ul style="list-style-type: none">○ Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2 (H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar)○ Schwere Augenschädigung/-reizung Kat. 2 (H319: Verursacht schwere Augenreizungen)○ Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kat. 3 (H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen)○ Spezielle EU-Kennzeichnungsinformation (EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen)
 	 

Grafik 2:
Einstufungsbeispiel ACETON

Für das Inkrafttreten der CLP-Verordnung gelten mehrjährige Übergangsfristen. Es ist möglich, auch vor Ablauf der Übergangsfristen (ergänzend!) nach CLP einzustufen. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen bleibt das bisherige Recht für Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) in Geltung ("Stoff-Richtlinie" bzw. "Zubereitungsrichtlinie").

Lagerbestände dürfen bis maximal 2 Jahre nach Ablauf der Übergangsfristen verkauft werden.

H I N W E I S

Übergangsfristen 2010/2012

Bis zum 1.12.2010 **dürfen** Stoffe nach CLP eingestuft und gekennzeichnet werden.

Bis zum 1.6.2015 gilt Gleiches für Zubereitungen (Gemische).

Nach dem 1.12.2010 **müssen** Stoffe ausschließlich nach CLP eingestuft und gekennzeichnet werden.

Nach dem 1.6.2015 gilt Gleiches für Gemische.

In Sicherheitsdatenblättern müssen zwischen 1.12.2010 und 1.6.2015 für **Stoffe** die **Einstufungen** sowohl nach bisher geltendem Recht als auch nach CLP angegeben werden.

Nicht erlaubt ist eine **doppelte Kennzeichnung** im **Sicherheitsdatenblatt** (Punkt 15) oder auf einem Gebinde.

Wie wird sich die CLP-Verordnung in der Praxis auswirken?

Mit der CLP-Verordnung werden sich sukzessive für alle Stoffe und Zubereitungen (Gemische) die Kennzeichnungen ändern. Einige Stoffe werden auf Grund der neuen Einstufungskriterien in Hinkunft anders eingestuft, manche strenger. Bei den Zubereitungen (Gemischen) ist ebenfalls zu erwarten, dass es in einigen Fällen zu anderen, teilweise strengeren Einstufungen und im Einzelfall dadurch auch zu geänderten Produktzusammensetzungen kommen kann.

H I N W E I S

Bestehende betriebliche Schutzmaßnahmen sind - sobald neue Einstufungen bekannt werden - zu überprüfen.

Bei Bekanntwerden neuer Einstufungen müssen auch die Arbeitsstoffevaluiierungen einschließlich der Arbeitsstoffverzeichnisse überprüft werden. Bisherige Betriebsanweisungen und Unterweisungsunterlagen werden zu überarbeiten sein (Piktogramme, H-Sätze, P-Sätze).

Weiters können u.a. Zusammenlagerungsverbote, innerbetriebliche Kennzeichnungen oder giftrechtliche Belange von neuen Einstufungen betroffen sein und müssen ebenfalls überprüft werden.

H I N W E I S

Die Überprüfung der betrieblichen Schutzmaßnahmen sollte gleichzeitig auch andere z.B. durch die REACH-VO erfolgte Neuerungen berücksichtigen.

Was bringt die REACH-Verordnung?

REACH steht für “Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“, also Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien und ist als EU-Verordnung Nr. 1907/2006 am 1.6.2007 in Kraft getreten. In dieser Verordnung (direkt anwendbares Recht) wird das bestehende europäische Chemikalienrecht zusammengefasst. Das Ziel von REACH ist die Schaffung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Förderung des freien Warenverkehrs. Erreicht wird dies durch die Verpflichtung zur Ermittlung von Stoffdaten im Rahmen der Registrierung. Die Stoffbewertung von Industriechemikalien wird dadurch aussagekräftiger.

Stoffe, die in Mengen über 1 Tonne pro Hersteller/in oder Importeur/in und Jahr produziert/importiert werden, bedürfen einer Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Dazu ist ein Registrierungsdossier einzureichen, das alle sicherheitsrelevanten Daten sowie die Art der Verwendung enthalten muss. Die Dossiers werden von der Agentur in eine zentrale Datenbank aufgenommen, welche über die Homepage der ECHA zugänglich sind.

Für Stoffe, die Anlass zu besonderer Besorgnis geben (z. B. eindeutig krebserzeugende oder besonders umweltgefährliche Stoffe), ist eine Zulassung für einzelne Verwendungen erforderlich.

Für Stoffe, die in Mengen über 10 Tonnen pro Hersteller/in oder Importeur/in und Jahr produziert/importiert werden, ist neben der Registrierung auch ein Stoffsicherheitsbericht der Agentur zu übermitteln. Der Stoffsicherheitsbericht muss eine umfassende Stoffsicherheitsbeurteilung, für gefährliche Stoffe auch Expositionsszenarien und Risikomanagementmaßnahmen enthalten. Im Rahmen dessen sind sogenannte DNEL(Derived No Effect Level)-Werte anzugeben.

H I N W E I S

Empfehlungen für Risikomanagementmaßnahmen bei der Verwendung von Stoffen sind in die Arbeitsstoffevaluierung einzubeziehen.

Unabhängig von der Registrierungspflicht ist wie bisher für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gemische) von den Hersteller/innen oder Importeur/innen ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und den Abnehmer/innen in der Lieferkette (in deutscher Sprache) kostenlos zur Verfügung zu stellen. **Das Sicherheitsdatenblatt bleibt damit weiterhin das wesentliche Instrument zur Kommunikation über gefährliche Eigenschaften von Arbeitsstoffen.** Für nicht kennzeichnungspflichtige Zubereitungen ist immer dann **auf Verlangen** ein Sicherheitsdatenblatt auszufolgen, wenn ein Stoff enthalten ist, für den ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert besteht.

Ist ein Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, sind die Expositionsszenarien und Risikomanagementmaßnahmen für die identifizierten Verwendungen im erweiterten Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen.

H I N W E I S

Besteht die Absicht, das Produkt in anderer Weise als in der identifizierten Verwendung anzuwenden, so ist Rücksprache mit den Hersteller/innen oder den Importeur/innen zu halten. In manchen Fällen kann die Registrierpflicht nachgeschaltete Anwender/innen selbst treffen.

REACH-VERORDNUNG UND SICHERHEITSDATENBLATT

Für folgende für den Endverbraucher bestimmte Zubereitungen und Fertigprodukte müssen wie schon bisher keine Sicherheitsdatenblätter erstellt werden:

- Human- und Tierarzneimittel
- Kosmetika
- Medizinprodukte
- Lebens- und Futtermittel.

Für diese Stoffe können Informationen aus Beipacktexten, Gebrauchsanweisungen oder Gruppenmerkblättern bezogen werden.

Welche Angaben muss ein Sicherheitsdatenblatt enthalten?

Ein Sicherheitsdatenblatt muss gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung folgende 16 Punkte enthalten (Wortlaut aus REACH übernommen):

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. Physikalische und chemische Eigenschaften

REACH-VERORDNUNG UND SICHERHEITSDATENBLATT

10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften (z.B. Kennzeichnungs-Vorschriften, GKV, VbF). Angeben ob Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde
16. Sonstige Angaben (z.B. Literatur).

Welche Angaben sind insbesondere zu beachten?

- Punkt 2 - nennt auch solche Gefahren, die nicht durch die Einstufung abgedeckt sind, z.B. Rutschgefahr.
- Punkt 3 - gibt an, welche Inhaltsstoffe in welchen Mengen im Produkt enthalten sind und wie die einzelnen Inhaltsstoffe eingestuft sind.
- Punkte 4, 5 und 6 - diese Maßnahmen müssen vorgesehen werden noch bevor ein Zwischenfall eintritt.
- Punkt 8 - gibt spezifische Hinweise auf persönliche Schutzausrüstung an (z.B. Handschuhe – genaue Bezeichnung des Materials und der erforderlichen Stärke und Durchdringungszeit, Atemschutz – genaue Bezeichnung des Filtermaterials).

H I N W E I S

Sollten Unklarheiten bestehen, Angaben fehlen oder nicht plausibel sein, wird angeraten, die fehlenden Informationen bei Hersteller/innen oder Importeur/innen einzuholen.

H I N W E I S

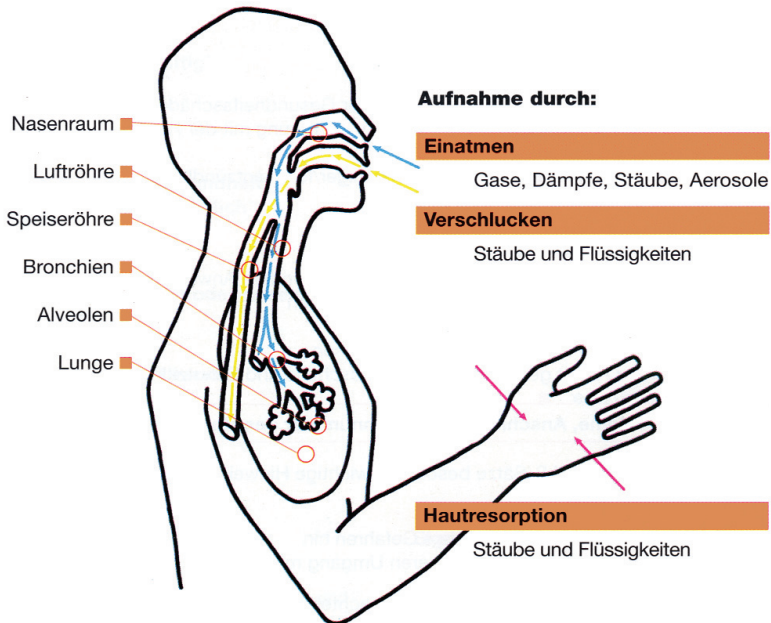
Für **Stoffe** müssen zwischen 1.12.2010 und 1.6.2015 (Ende der Übergangsfrist für Gemische) die **Einstufungen** nach Stoffrichtlinie und CLP-Verordnung im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.

Es darf jedoch nur eine **Kennzeichnung** angegeben werden.

AUFNAHME UND WIRKUNG VON ARBEITSSTOFFEN

Wie gelangen Arbeitsstoffe in den Körper?

Das folgende Schema zeigt, über welche Aufnahmewege (gefährliche) Arbeitsstoffe in den Körper gelangen können.



Wie wirken gefährliche Arbeitsstoffe?

Gefährliche Arbeitsstoffe können sowohl lokal als auch systemisch wirken und akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.

Eine lokale Wirkung liegt vor, wenn die Wirkung auf den Einwirkungsort beschränkt bleibt (z.B. Verätzungen der Haut durch Säuren oder Laugen).

AUFNAHME UND WIRKUNG VON ARBEITSSTOFFEN

Eine systemische Wirkung liegt vor, wenn die aufgenommenen Stoffe im Körper verteilt werden und Organschäden verursachen können.

Der Großteil der gefährlichen Arbeitsstoffe wirkt systemisch (z.B. Lösungsmittel).

Wovon hängt die Stärke ihrer Wirkung ab?

- von der Gefährlichkeit der Arbeitsstoffe an sich
- von der aufgenommenen Menge
- von der Art der Aufnahme
- von der Dauer der Aufnahme
- von der vorliegenden Konzentration
- von Wechselwirkungen mit anderen vorliegenden Arbeitsstoffen
- von den Umgebungsbedingungen (z.B. Hitze)
- von arbeitsbedingten Belastungen und Beanspruchungen (z.B. Schichtarbeit, hoher Arbeitsdruck)
- von Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand der Personen, die der Einwirkung ausgesetzt sind.

GLOSSAR

CLP - Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006. (CLP = Classification, Labelling, Packaging)

CMR-Stoffe

Stoffe, die carcinogene (Krebs erzeugend), mutagene (Erbgut verändernd) oder reproduktionstoxische (Fortpflanzung gefährdend) Wirkung besitzen.

DNEL (Derived No Effect Level)

Jene Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für Verwender/innen besteht. Verantwortlich für die Ableitung sind Hersteller/innen bzw. Importeur/innen.

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Datenbank, die von der Europäischen Chemikalienagentur eingerichtet und der Öffentlichkeit als Informationsquelle über chemische Stoffe zur Verfügung stehen wird.

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Gemäß der REACH-Verordnung eingerichtete Agentur, die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe verwaltet. Die ECHA hat ihren Sitz in Helsinki. (echa.europa.eu/)

Evaluierung (im Sinne von REACH)

Die bei der Registrierung gemeldeten Daten werden je nach Menge

oder Stoffeigenschaften einer behördlichen Bewertung unterzogen. Dabei überprüft entweder die ECHA oder die Behörde eines Mitgliedstaates die Richtigkeit der übermittelten Daten und die vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen, um die sichere Verwendung des Stoffes zu gewährleisten.

Gefahrenhinweis (H-Satz – Hazard Statement)

Bezeichnet im GHS Art und Schweregrad der von einem Stoff oder einem Gemisch ausgehenden Gefahr (ähnlich den bisher geltenden R-Sätzen).

Eine Besonderheit sind die EU-H-Sätze, die durch die CLP-VO für den EU-Raum verbindlich gemacht wurden und nur dort gelten.

Gefahrenkategorie

Bezeichnet im GHS innerhalb der Gefahrenklassen die Schwere der Gefahr durch Nummerierung. Die Schwere der Gefahr nimmt mit steigender Kategoriennummer ab.

Gefahrenklassen

Bezeichnen im GHS die Art der Gefahr (physikalische Gefahr, Gesundheitsgefahr, Umweltgefahr wie z. B. "Entzündbare Flüssigkeiten", "Akute Toxizität", "Gewässergefährdend").

Gefahrenpiktogramm

Kennzeichnungselement im GHS, bestehend aus einer rotumrandeten weißen Raute mit dem Gefahrensymbol. Es dient der Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr.

Gemisch

Bezeichnet im GHS eine "Zubereitung".

GLOSSAR

GHS

Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals.

GHS-Verordnung

Synonym für die CLP-Verordnung

H-Satz, EU-H-Satz

Siehe Gefahrenhinweis

P-Satz

Siehe Sicherheitshinweis

REACH

Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals

REACH-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Registrierung

Alle Hersteller/innen und Importeur/innen, die einen Stoff in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr produzieren oder in die EU einführen, müssen eine Registrierung vornehmen. Dazu wird ein technisches Dossier erstellt, das die grundlegenden Eigenschaften des Stoffes, ihre Einstufung und Kennzeichnung sowie die Verwendung und Leitlinien zum sicheren Umgang enthält.

RIPs (Reach Implementation Projects)

Arbeitsgruppen auf EU-Ebene, die laufend Methoden und Leitfäden für die Umsetzung der REACH-Verordnung entwickeln.

R-Sätze

R-Sätze sind Hinweise auf besondere Gefahren eines Stoffes oder einer Zubereitung. Ihr Wortlaut ist EU-weit einheitlich festgelegt. Eine Liste der jeweils geltenden R-Sätze ist im Anhang A der Chemikalienverordnung 1999 zu finden. Die R-Sätze werden künftig durch P-Sätze (CLP-VO) ersetzt.

SDB

Sicherheitsdatenblatt

SDS

Englisch für Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet).

Sicherheitshinweis (P-Satz – Precautionary Statement)

Beschreibt im GHS empfohlene Maßnahmen zur Begrenzung/Vermeidung schädlicher Wirkungen, die von einem Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung ausgehen können (ähnlich den bisher geltenden S-Sätzen).

Signalwort

Im GHS gibt es zwei Signalwörter: "Gefahr" und "Achtung". "Gefahr" zeigt einen höheren Gefährdungsgrad als "Achtung" an.

SME

«Small and medium enterprise» (= kleine und mittlere Unternehmen, «KMU»).

GLOSSAR

S-Sätze

S-Sätze sind Sicherheitsratschläge für den Umgang mit Stoffen oder Zubereitungen. Ihr Wortlaut ist EU-weit einheitlich festgelegt. Eine Liste der jeweils geltenden S-Sätze ist im Anhang A der Chemikalienverordnung 1999 zu finden. Die S-Sätze werden künftig durch P-Sätze (CLP-VO) ersetzt.

Stoff-Richtlinie

Kurzbezeichnung für Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Sie wird durch die CLP-Verordnung abgelöst.

Stoffsicherheitsbericht (CSR – Chemical Safety Report)

Der Stoffsicherheitsbericht ist gemäß REACH-VO verpflichtend für alle Stoffe, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Verantwortlich dafür sind Hersteller/innen bzw. Importeur/innen.

Der Stoffsicherheitsbericht umfasst die Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt und die Ermittlung gefährlicher physikalisch-chemischer Eigenschaften.

Bei gefährlichen Stoffen ist zusätzlich eine Expositionsbeurteilung und eine Risikobeschreibung einschließlich Risikomanagementmaßnahmen erforderlich.

Im Stoffsicherheitsbericht sind die Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilung zusammengefasst.

Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA – Chemical Safety Assessment)

Die Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß REACH-VO dient dazu, die Risiken durch die Herstellung oder Verwendung eines Stoffes zu bewerten und ihre angemessene Beherrschung zu gewährleisten. Verantwortlich dafür sind Hersteller/innen oder Importeur/innen.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist von den Registrierpflichtigen für die Stoffe durchzuführen, die in einer Menge von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, sowie von nachgeschalteten Anwender/innen, falls deren Verwendung der Stoffe von ihren Lieferant/innen nicht berücksichtigt wurde.

Zubereitungen

Bezeichnung im geltenden Chemikalienrecht für aus zwei oder mehreren Stoffen hergestellte Gemenge, Gemische und Lösungen. Der Begriff wird mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung durch den Begriff "Gemisch" ersetzt.

Zubereitungs-Richtlinie

Kurzbezeichnung für Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen. Sie wird durch die CLP-Verordnung abgelöst.

Zulassung (Autorisierung)

Einer Zulassung nach REACH bedürfen Stoffe (auch für Mengen unter 1 Tonne pro Jahr), von denen ernste Gefahren ausgehen oder zu erwarten sind. Sie werden als "besonders besorgniserregend" bezeichnet.

WICHTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften

(In der jeweils geltenden Fassung)

ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983

BauV - Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. Nr. 340/1994

DOK-VO - Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996

GKV - Grenzwerteverordnung, BGBl. II Nr. 253/2001

KennV - Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

VbA - Verordnung biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 237/1998

VEXAT – Verordnung explosionsfähige Atmosphären,
BGBl. II Nr. 309/2004

VGÜ - Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz,
BGBl. II Nr. 27/1997

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für
Arbeitnehmerinnen, BGBl. II Nr. 356/2001

KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen
für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998

MSchG - Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979

WICHTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Weitere ausgewählte Rechtsvorschriften

(In der jeweils geltenden Fassung)

AMG - Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983

ChemG 1996 - Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997

ChemV 1999 - Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000

Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003

Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001

GewO 1994 - Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994

FGV - Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002

VbF - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991

LMG 1975 - Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975

Kosmetikkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 891/1993




Kosmetikverordnung, BGBl. II Nr. 375/1999






REACH-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008






ANHANG

**Tabelle 1:
Gefährliche Eigenschaften und Symbole nach Stoff-Richtlinie**

Eigenschaften	Symbole
explosionsgefährlich	 E
brandfördernd	 O
hochentzündlich	 F+
leichtentzündlich	 F
entzündlich	kein eigenes Symbol nur R 10 "entzündlich"
sehr giftig	 T+
giftig	 T
gesundheitsschädlich	 Xn
ätzend	 C
reizend	 Xi

<p>krebserzeugend</p> <p>Achtung! Als krebserzeugend gelten jedenfalls Arbeitsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Anhang III der GKV genannt sind oder 2. die nach dem Chemikaliengesetz 1996 oder dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 als krebserzeugend einzustufen oder zu kennzeichnen sind. <p>(§ 10 der Grenzwertverordnung – GKV)</p>	<p>eindeutig krebserzeugend gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für “giftig”</p>  T
	<p>krebsverdächtig gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für “gesundheitsschädlich”</p>  Xn
<p>erbgutverändernd</p>	<p>erbgutverändernd gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für “giftig”</p>  T
	<p>Verdacht auf erbgutverändernde Wirkung gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für “gesundheitsschädlich”</p>  Xn
<p>fortpflanzungsgefährdend</p>	<p>fortpflanzungsgefährdend gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für “giftig”</p>  T

ANHANG

<p>fortpflanzungsgefährdend</p>	<p>Verdacht auf fortpflanzungsgefährdende Wirkung gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für "gesundheitsschädlich"</p> <p> Xn</p>
<p>sensibilisierend</p> <p>Siehe GKV Anhang I, Hinweise auf sensibilisierende Wirkung ("S" bzw. "Sa", "Sh" oder "SP")</p>	<p>hautsensibilisierend gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für "reizend"</p> <p> Xi</p>
	<p>atemweggsensibilisierend gekennzeichnet durch Gefahrensymbol für "gesundheitsschädlich"</p> <p> Xn</p>
<p>fibrogen</p>	<p>kein eigenes Symbol</p>
<p>radioaktiv</p>	<p></p>
<p>biologisch inert</p>	<p>kein eigenes Symbol</p>
<p>biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 (Kennzeichnung von Gebinden ist nicht verpflichtend)</p>	<p></p>

Informationsquellen, Zuständigkeiten und Kontakte

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
(Zentral-Arbeitsinspektorat)**

Tel.: 01 71100 - 0

www.arbeitsinspektion.gv.at

Informationsmaterialien zu bestellen

www.arbeitsinspektion.gv.at/publikationen

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)**

Tel.: 01 71162 - 65 - 0

www.bmvit.gv.at/verkehr/vai

Bundesministerium für Gesundheit

Tel.: 01 71100 - 0

www.bmg.gv.at

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft**

Tel.: 01 51522 - 0

www.lebensministerium.at

Chemikalieninspektionen in den Bundesländern

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Tel.: 01 33111 - 0

www.auva.at

Informationsmaterialien zu bestellen

www.auva.at (Publikationen, Broschüren)

Abteilung für Arbeitsmedizin, Medizinische Universität Wien

Tel.: 01 4000 - 4701

www.meduniwien.ac.at/innere-med-2/arbeitsmedizin

ANHANG

Österreichische Arbeiterkammer

Tel.: 01 50165 - 0

www.arbeiterkammer.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Tel.: 01 53444 - 0

www.oegb.at

Österreichische Industriellenvereinigung

Tel.: 01 71135 - 0

www.industriellenvereinigung.at

Wirtschaftskammer Österreich

portal.wko.at

International

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)

www.baua.de

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

osha.europa.eu/de

Europäische Chemikalienagentur

echa.europa.eu

Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGFA)

www.bgfa.de

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA)

inkl. Gefahrstoffdatenbanken

www.dguv.de/bgia/de

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

www.suva.ch

Sonstige

REACH-Helpdesk

www.reachhelpdesk.at

Umweltbundesamt GmbH

Tel.: 01 31304 - 0

www.umweltbundesamt.at

Vergiftungsinformationszentrale

Tel.: 01 40643 - 43

www.meduniwien.ac.at/viz

Umweltanwaltschaften

www.umweltanwaltschaft.gv.at

NOTIZEN
